

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
RRR Stahlbau GmbH
- Stand : November 2007 –

1. Die Angebotssumme bezieht sich ausschließlich auf die im Angebotstext im einzelnen beschriebenen Gewerke und Leistungen.

so daß sich die Bauzeit um jeden Schlechtwettertag nach hinten versetzt. Ausschlaggebend sind reine Werktag.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MWST in Höhe des am Tage der Entstehung der Umsatzsteuer geltenden Steuersatzes.
3. Grundlage ist die VOB Teil B + C in der neuesten Fassung. Lieferung nach Vereinbarung.
4. Nicht enthalten sind Auflagen der Genehmigungsbehörde, die im oben genannten Leistungsumfang nicht aufgeführt sind.

Zudem sind Feuerlöscher, Beschilderungen, Werbeanlagen, Schließanlage und sämtliche anfallenden Genehmigungs- und Prüfgebühren nicht enthalten, soweit im Angebot nicht beschrieben.
5. Eine Bepflanzung ist von uns nicht kalkuliert, so diese im Angebotstext nicht beschrieben ist.
6. Die Stellung von Wasser und Strom ist bauseits bis zum Baubeginn sicherzustellen. Die Kosten für die Bereitstellung und Verbrauch sind vom Auftraggeber zu übernehmen.
7. Grundstück und Entwässerung:
 - RRR geht bei der Kalkulation von normal tragfähigem Boden (Bodenklasse III) sowie ebenerdigem Gelände aus, so kein Bodengutachten oder Höhengnimmelment vorliegt.
 - RRR geht davon aus, das keine Maßnahmen für Wasserhaltung erforderlich sind.
 - Die Baustelle muß über eine feste Zuwegung, für 40 to Sattelzug geeignet, erreichbar sein.

Soweit RRR keine Arbeiten an den Außenanlagen im Auftrag hat, muß eine Baustraße sowie eine Baumfahrt bauseits gewährleistet sein.
 - Eine abgeschlossene Vermessung des Grundstückes sowie eindeutige Markierung durch Grenzsteine wird bei Baubeginn vorausgesetzt.
 - Kosten für die Einmessung des Grundstückes und der Gebäude gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 - Wird eine Auffüllung und Verdichtung des Baugrundes bauseitig durchgeführt, kann keine Gewährleistung für evtl. auftretende Setzungserscheinungen übernommen werden.
 - RRR behält sich bei ungeklärten Baugrund die Einholung eines Bodengutachtens zu Lasten des Auftraggebers vor. Die Einholung des Gutachtens erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.
 - Die Beseitigung von unvorhergesehenen Umständen wie z.B. vorhandene Kabeltrassen, Zisternen, Bunkeranlagen o.ä. sind soweit sie den Bauablauf betreffen nicht Bestandteil des Angebotes.
 - RRR geht desweiteren von unbelasteten Bodenverhältnissen aus, ohne Altlasten sowie außerhalb von Sicherheitszonen von Mülldeponien o.ä.
 - Bergschäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 - Im Falle des Anschlusses an ein bestehendes Entwässerungssystem trägt RRR keine Verantwortung für dessen Zustand oder Funktionsweise.
 - RRR geht desweiteren davon aus, daß sich die zu entwässernden Objekte oberhalb der Rückstauenebene befinden, so weit im Angebot ausdrücklich nichts anders beschrieben ist.
8. RRR behält sich vor, dem Auftraggeber die Hinzuziehung von Fachingenieuren anzuraten, zwecks Klärung von schall- oder wärmeschutztechnischen Aspekten bei der Gebäudeplanung sowie zur Erstellung von Gartenfachplanungen und Beurteilung von Ausgleichsmaßnahmen bei Bauvorhaben im Außenbereich (Gebiete, die keinem rechtskräftigen Bebauungsplan unterliegen).

Lehnt der Auftraggeber die Hinzuziehung von Fachplanern zu seinen Lasten ab, übernimmt RRR hierfür keine Gewähr. Die Beibringung von Schallschutz-, Wärmeschutz-, Brandschutzgutachten erfolgt zu Lasten des Auftraggebers, so diese nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis RRR erwähnt sind.
9. Der Baubeginn setzt die Vorlage und Einsichtnahme einer Baugenehmigung voraus, soweit diese nicht durch RRR selbst eingeholt wurde.

Die Ausführung beginnt nach technischer Klarstellung sowie Erhalt der geprüften statischen Unterlagen.
10. Werden Bauantragsstellungen durch RRR vorgenommen, so beziehen sich diese nicht auf Bauvorhaben, die sich in die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einordnen lassen.
11. Die angestrebte Bauzeit bezieht Schlechtwettertage nicht mit ein,

12. Die sich aus Änderungen während der Bearbeitungszeit ergebenden Stornierungen, Neubestellungen und damit verbundenen Lieferzeitverlängerungen können sich nachteilig auf die Fertigungstermine sowie Folgegewerke auswirken. Die sich daraus ergebenden Nachteile in terminlicher und fiskalischer Sicht können RRR nicht angelastet werden.

13. So einzelne Gewerke bauseits, d.h. direkt durch die Bauherrenschaft vergeben werden, haftet RRR weder für die Planung, noch für die Ausführung dieser Leistungen.

14. Des weiteren gehen wir davon aus, daß bauseitige Arbeiten in unserem Bauzeitenplan mit einzubeziehen sind. Terminverzögerungen die durch bauseitige Gewerke verursacht sind, gehen nicht zu Lasten RRR.

15. Bei nicht durch RRR verschuldeten Terminverzögerungen behält sich RRR vor, dadurch entstehende Lagerkosten oder Ausfallzeiten dem Auftraggeber zur Weitergabe in Rechnung zu stellen.

Terminneufestsetzungen erfolgen in diesem Fall ausschließlich nach Absprache mit der Bauleitung RRR.

16. RRR ist berechtigt, Subunternehmer einzuschalten.

17. RRR wird von der Gewährleistung für Bauteile befreit, die vom Auftraggeber aus Termingründen vorzeitig für ein Folgegewerk freigegeben werden.

Wir verweisen an dieser Stelle auf die Möglichkeit einer Teilabnahme.

18. Dauerelastische Verfugungen in Innenräumen sind Wartungsfugen und unterliegen demnach keiner Gewährleistung.

19. Soweit keine andere Frist vereinbart ist, hat die Abnahme 12 Werktag nach der Fertigstellungsanzeige zu erfolgen.

Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen.

Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

20. Vertragsstrafen werden ausdrücklich nicht anerkannt, soweit nichts anders vereinbart wurde. Diese Regelung gilt ebenso für die Beibringung von Bürgschaften oder Sicherheitseinhalten.

21. Etwaigen Vertragsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nur dann als vereinbart, wenn ihre Geltung schriftlich vereinbart wird.

22. Wenn gegenüber den uns vorliegenden Unterlagen im nachhinein Änderungen gewünscht werden oder andere, die baulichen Anlagen betreffende Angaben, nicht mit den uns zugesicherten übereinstimmen, behalten wir uns vor, die Angebotssumme den Aufwendungen entsprechend zu überarbeiten.

23. Zahlungen erfolgen nach einem von beiden Vertragspartnern anerkannten Zahlungsplan. Für die Pünktlichkeit von Zahlungen ist der Zahlungseingang bei RRR entscheidend.

24. Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig. Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so wird ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt. Zahlt er auch innerhalb dieser Nachfrist nicht, so hat RRR vom Ende der Nachfrist an Anspruch auf Zinsen gemäß § 247 BGB, mit einem derzeitigen Prozentsatz von 3,19 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz (Anpassung jeweils im Januar und Juli eines jeden Jahres), wenn nicht ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann. Außerdem behalten wir uns vor, die Arbeiten bis zur Zahlung einzustellen.

25. Soweit nichts anderes vereinbart, halten wir uns an unser Angebot 6 Wochen gebunden.

26. Eine Weitergabe von Unterlagen wie Zeichnungen, Angebotsunterlagen oder Raumbücher erfolgt nur mit unserem schriftlichen Einverständnis.

Die Unterlagen sind bis zur völligen Bezahlung Eigentum von RRR und sind urheberrechtlich geschützt. Sie sind dem Empfänger nur zum persönlichen Gebrauch anvertraut. Sie dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, mitgeteilt oder überlassen werden. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des Gesetzes verfolgt und verpflichten zu Schadensersatz.